**Bekanntmachung**

**über die Auslegung der Planunterlagen**

**im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben**

**Striegistalradweg Schlegel – Niederstriegis, 2.2 – 6. Bauabschnitt**

Die Stadt Hainichen hat für das genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens – Geschäftszeichen: C32-0522/732 – beantragt.

Das Vorhaben umfasst den Neubau eines Geh-/Radweges, der weitestgehend auf der ehemaligen Bahntrasse Hainichen – Roßwein, in den Tälern der Flüsse „Kleine Striegis“ und „Große Striegis“ verläuft. Die durchgehende Strecke weist eine Gesamtlänge von 11,136 km auf. Das Vorhaben befindet sich in weiten Teilen im FFH-Gebiet „Striegistäler und Aschbachtal“ und im SPA „Täler in Mittelsachsen“ Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2 c) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG)).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

* der Stadt Hainichen, Gemarkungen Ottendorf, Schlegel,
* der Gemeinde Striegistal, Gemarkungen Kaltofen, Arnsdorf, Berbersdorf, Böhrigen, Etzdorf,
* der Stadt Roßwein, Gemarkungen Grunau, Parzelle Grunau, Hohenlauft, Littdorf, Niederstriegis,
* der Stadt Hartha, Gemarkung Kieselbach,
* der Gemeinde Großweitzschen, Gemarkung Großweitzschen

beansprucht.

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Unterlage Nr.** | **Bezeichnung** | **Maßstab** |
| 1 | Erläuterungsbericht |  |
| 2 | Übersichtskarte | 1:100.000 |
| 3 | Übersichtslageplan | 1:10.000 |
| 5 | Lageplan | 1:500 |
| 6 | Höhenplan | 1:50/500 |
| 8 | Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen | 1:500 |
| 9 | Umweltfachliche Untersuchungen |  |
| 9.0 | Landschaftspflegerischer Begleitplan |  |
| 9.1 | Bestandsübersichtsplan | 1:20.000 |
| 9.2 | Bestands- und Konfliktplan | 1:2.500 |
| 9.3 | Maßnahmenlageplan | 1:500 |
| 9.4 | Maßnahmenübersicht | 1:10.000 |
| 9.5 | Maßnahmenverzeichnis |  |
| 9.6 | Artenschutzbeitrag und Karten | 1:5.000/2.500 |
| 9.7 | FFH-Verträglichkeitsprüfung zum SPA „Täler in Mittelsachsen“ und Karten | 1:25.000/7.500/5.000 |
| 9.8 | FFH-Verträglichkeitsprüfung zum FFH-Gebiet „Striegistäler und Aschbachtal“ und Karten | 1:25.000/5.000 |
| 9.9 | Faunistische Sondergutachten |  |
| 9.9.1 | B 169 Striegistalradweg Hainichen – Schlegel, Avifaunistische Sonderuntersuchung | 1:10.000 |
| 9.9.2 | B 169 Radweg Hainichen – Schlegel / Striegistalradweg, Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen in den Brückenbauwerken |  |
| 9.9.3 | Striegistalradweg 2. BA, Erfassung der Amphibien und Reptilien für den Artenschutz-Fachbeitrag | 1:10.000 |
| 9.9.4 | B 169 Striegistalradweg Hainichen – Schlegel 2. BA, Faunistische Sonderuntersuchung zu Wiesenknopf- Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Spanische Flagge |  |
| 9.9.5 | Endbericht Erfassung Laufkäfer im Zuge des Vorhabens B 169 Striegistalradweg Hainichen und Schlegel, 2. BA |  |
| 9.9.6 | Striegistalradweg 3. – 6. BA, Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen in den Brückenbauwerken |  |
| 9.9.7 | Striegistalradweg Schlegel – Niederstriegis 3. – 6. BA, Avifaunistische Sonderuntersuchung | 1:10.000 |
| 9.9.8 | Striegistalradweg 3. – 6. BA, Erfassung der Reptilien | 1:10.000/5.000 |
| 9.9.9 | Striegistalradweg Schlegel – Niederstriegis 3. – 6. BA, Faunistische Sonderuntersuchung zu Nachtkerzenschwärmer und Spanische Flagge | 1:25.000 |
| 9.9.10 | Endbericht Erfassung Laufkäfer im Zuge des Vorhabens Striegistalradweg 3. – 6. Bauabschnitt |  |
| 9.9.11 | Striegistalradweg Schlegel – Niederstriegis BA 2.2 – 6, Untersuchung zum Vorkommen von Fledermäusen in den Brückenbauwerken |  |
| 9.9.12 | Striegistalradweg 2 - 6. BA, Erfassung Biber und Fischotter | 1:10.000 |
| 10 | Grunderwerb- Grunderwerbsplan- Grunderwerbsverzeichnis | 1:500 |
| 11 | Regelungsverzeichnis |  |
| 14 | Straßenquerschnitt- Regelquerschnitte | 1:50 |
| 15 | Bauwerksskizzen | 1:100/1:20 |
| 18 | Wassertechnische Untersuchungen- Wassertechn. Untersuchungen (Erläuterungen)- Berechnungsunterlagen (Anlage) |  |

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hiermit eingeleitete Anhörung zu den Planunterlagen (§ 39 Abs. 3 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG i. V. m. § 73 Abs. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG dar.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 14. Mai 2018 bis 13. Juni 2018**

**in der Stadtverwaltung Hainichen**, Zimmer 216 (1. OG), Markt 1 in 09661 Hainichen, während der Dienststunden:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

in der **Gemeindeverwaltung Striegistal**, Sitz Etzdorf, im Bürgerbüro, Waldheimer Straße 13 in 09661 Striegistal, während der Dienststunden:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

in der **Stadtverwaltung Roßwein**, Bauamt (Zimmer 20), Markt 4 in 04741 Roßwein, während der Dienststunden:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 19:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

in der **Stadtverwaltung Hartha,** im Bauamt (Zimmer 2.04), Karl-Marx-Straße 32 in 04746 Hartha, während der Dienststunden:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

in der **Gemeindeverwaltung Großweitzschen**, im Bürgerbüro, Untere Straße 4 in 04720 Großweitzschen, während der Dienststunden:

|  |  |
| --- | --- |
| Montag | 09:00 - 12:00 Uhr |
| Dienstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr |
| Donnerstag | 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr |
| Freitag | 09:00 - 12:00 Uhr |

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der vorliegenden Bekanntmachung nach § 19 Abs. 1 UVPG und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen werden im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht. Das UVP-Portal entspricht den Anforderungen des § 27a VwVfG. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **13. Juli 2018,** bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz oder bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen Hainichen, Striegistal, Roßwein, Hartha und Großweitzschen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.

Bei Einwendungen und Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG). Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach § 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Vorbringen von Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen, Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

1. dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
2. dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
3. dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
4. dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist und
5. dass weitere relevante Informationen zu dem Planfeststellungsverfahren bei der Landesdirektion Sachsen erhältlich sind.